

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
30 (1883)**

45 (8.11.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615454)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathcal{M}$

1883. Donnerstag, 8. November. №. 45.

## Bekanntmachung.

1) Wegen Legung der Pferdebahnschienen auf der Langenstraße beim Schütting werden vom Montage den 5. d. Mts. an die Ausgänge der Haaren-, der Gast- und der Schüttingstraße, sowie die Langenstraße an gedachter Stelle für den Verkehr auf etwa vier Tage gesperrt sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Nov. 1883.  
v. Schrenck.

2) Mit Ende dieses Jahres scheiden folgende Mitglieder aus dem Stadtrathe aus:

- a. aus der Classe der Angestellten zc.:  
Landgerichtsrath Dr. Roggemann,  
Oberlandesgerichtsrath Tenge,  
Inspector Weber,
- b. aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten:  
Bankdirector Thorade,  
Kaufmann C. Dinklage,  
Kaufmann L. S. Weinberg,
- c. aus der Classe der übrigen Gemeindebürger:  
Schlossermeister W. Früstück,  
Uhrmacher G. Wiebking,  
Tischlermeister Aug. Behrens.

Desgleichen scheiden mit demselben Zeitpunkte aus der Vertretung des Stadtgebiets folgende Mitglieder aus:

- Tischler H. Harms,  
Landmann H. Müller,  
Landmann Fr. Bollens,  
Gerhard Strudthoff.

Dagegen bleiben in Function:

vom Stadtrath:

- aus Classe a.: Hauptcassen-Inspector tom Dieck,  
Berkmeister Aug. Henjes,  
Seminarlehrer J. Lüken,  
aus Classe b.: Fabrikant Beed,  
Kaufmann Voß,  
Kaufmann Bestrup,

aus Classe c.: Schiffsbaumeister Brand,  
Landmann H. Bartholomäus,  
Maurermeister Löbelmann,

von der Vertretung des Stadtgebiets:

Gutsbesitzer Aug. Haake,  
Johann Husmann,  
Herm. Hanken,  
Gerh. Würdemann,  
Wilhelm Witte.

Dem Obigen nach sind zu wählen:

I. zum Stadtrath 9 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Von den zu Wählenden müssen

- a. 3 der Classe der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militairpersonen von Officiersrang, welche Gemeindebürger sind und nicht zu den servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen,
- b. 3 der Classe der Kaufleute und Fabrikanten,
- c. 3 der Classe der übrigen Gemeindebürger angehören;

II. zur Vertretung des Stadtgebiets:

4 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Art. 11 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung bestehen; unter den 6 Mitgliedern aus der Classe der Angestellten zc. müssen wenigstens 3 unwiderruflich angestellte Staatsbeamte sich befinden; von den 9 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets müssen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung sein.

Stimmberechtigt und unter vorstehenden Modificationen wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiete wohnende selbstständige, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Gemeindebürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechten in der Gemeinde angeschlossen ist oder sonst zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen liegen vom incl. 6. bis incl. 20. November d. J. im Geschäftslocale des Actuars Stammer in der Schüttingstraße zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Magistrat einzubringen, indessen kann auch nach Feststellung der Stimmlisten ein Gemeindebürger wegen

einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur die in den Stimmlisten aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am  
Mittwoch, den 28. November d. J.,

im Sitzungszimmer des Rathhauses Statt.

Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr abgegeben werden. Um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadt-  
gebiets wird auf

Freitag, den 30. November d. J.,

im Wirthshause zum Schützenhose (Ziegelhof) angesetzt. Die Stimmzettel können von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr abgegeben werden. Um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr wird die Ziehung der Stimmzettel beginnen.

Die Wahlprotocolle werden mit den Stimmlisten 7 Tage lang nach den betreffenden Wahlterminen in der Magistratsregistratur zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Octbr. 1883.  
v. Schrenck.

### Ein holländisches Wilhelmsdorf.

(Fortsetzung.)

Der Verein hatte nun ein bedeutendes Grundeigenthum im nördlichen Holland, nordöstlich vom Städtchen Steentwijk (Provinz Overijssel) gelegen, angekauft. Dort wurden drei sogenannte Armencolonien, Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelmineoord, gegründet. Da wir hier nicht die Geschichte dieser Colonien erzählen können, so beschränken wir uns auf folgende Mittheilungen über die gegenwärtigen Einrichtungen, wie wir dieselben jüngsthin bei einem Besuch der Colonie Willemsoord gefunden haben: Jeder ankommende „Colonist“ erhält bei seiner Ankunft ca. 2 $\frac{1}{2}$  Hectar Land, wovon die Hälfte bereits urbar gemacht und bestellt ist. Zugleich bekommt er eine Ziege, ein Schwein, ein paar Schafe, einige Hühner etc. Das Grundstück umgiebt ein Häuschen, das in der Regel fast unmittelbar am Wege liegt. Der ganze Ertrag der kleinen Wirthschaft gehört dem Colonisten bis auf etwaige Vorschüsse für Saatkorn, künstliche Düngmittel u. a. m., die zuerst zurückgezahlt werden müssen. Soweit die

Arbeitskraft des Mannes oder seiner Frau oder seiner Kinder nicht durch den eigenen Betrieb in Anspruch genommen wird, tritt wiederum die Gesellschaft ein. Und zwar in doppelter Weise. Einmal besitzt dieselbe eine Anzahl größerer „Bauernstellen“ — in Willemsoord, wie wir meinen sechs — für deren jede ein Verwalter (kein Eigenthümer oder Pächter) eingesetzt ist, der im Auftrage der Gesellschaft, unter unmittelbarer Aufsicht des Directors (in Frederiksoord und des unmittelbar damit zusammenhängenden Wilhelmineoord) resp. des Unterdirectors (in Willemsoord) den Betrieb leitet. Auf diesen Bauernstellen arbeiten die Colonisten und deren Familienangehörige als freie Tagelöhner, meist in Stücklohn. Fehlt es hier an Beschäftigung, also besonders zur Winterszeit, so schickt der Verein, der seinen Schutzbefohlenen eine Art Recht auf Arbeit gewährt hat, die Leute in seine innerhalb der Colonien befindlichen „Fabriken“. In diesen Fabriken wird stets gegen Stücklohn Korb- und Mattenflechten, Sackweben, Spinnen und in Frederiksoord gar Stuhlmacherei betrieben. Für die ziemlich ausgedehnte Sackindustrie findet sich bei größeren Handelsgesellschaften in Amsterdam stetige Abnahme. Auch eine Meierei mit 120 Kühen besteht in der Hauptcolonie Frederiksoord.

Die soeben beschriebenen Colonisten müssen — dem geringen Umfange ihres Besitzes nach — tagelöhnern. Es giebt jedoch noch eine andere, besser gestellte Classe. Letztere setzt sich aus Solchen zusammen, die in der Colonie schon etwas vor sich gebracht, die ein Kapital erspart haben, genügend, um eine kleine Landstelle mit einigen Tonnen Areal, mit Kuh, Pferd &c. von der Gesellschaft eigenthümlich zu erwerben. Die Bedingungen sind für die Käufer sehr vortheilhafte; mehr noch als eine Summe von 50 oder 100 Gulden etwa, die zur Anzahlung erforderlich ist, wiegt aber die moralische Qualification, für welche der Mann durch einen gewissen Aufenthalt in der Colonie Beweis erbracht haben muß. Ein solcher Kleinbauer wird kaum Zeit erübrigen und noch weniger Bedürfniß haben, auf den Vereins-Landbesitzungen resp. in den Fabriken zu arbeiten; ist das dennoch der Fall, so steht auch ihm solches frei. Er ist durchaus unbeschränkter Eigenthümer; er kann sein Hab und Gut verpfänden, durch Ankauf erweitern, durch Verkauf verkleinern; er kann dasselbe hypothekarisch belasten u. s. w. Nur im Verkaufsfalle hat die Gesellschaft das Vorkaufsrecht.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.